

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0390/22	Datum 14.07.2022
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	11.10.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.11.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.11.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67, III, SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 174-5
"Sieverstorstraße 39 - 51"

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Schwerpunkt-Themen:

- 1.1. Art der Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche
Bedenken zur großflächigen Festsetzung öffentlicher Grünfläche, Anregung zu mehr Baufläche;

Der Anregung wird gefolgt.

Grünfläche wurde auf die zur Realisierung der Planungsziele erforderliche Größe reduziert; Bauflächen entsprechend vergrößert
(Anlage 1, Anregung Nr. A 2.1, A 3.1)

- 1.2. Art der Nutzung
Anregung zur Änderung der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet zu Urbanem Gebiet, Brauerei soll errichtet werden;

Der Anregung wird überwiegend gefolgt.

Anregung wurde hinsichtlich Art der Nutzung umgesetzt, Urbane Gebiete MU1, MU2 und MU3 festgesetzt, Brauerei nicht möglich, da störender Gewerbebetrieb (Anlage 1, Anregung A 1.4)

- 1.3. Verkehrerschließung
Anregung zum Entfall der westlichen Stichstraße

Der Anregung wird gefolgt.

öffentliche Straße wird nicht benötigt, da keine Teilung des großen Grundstücks geplant; 3. Entwurf enthält keine Straße mehr
(Anlage 1, Anregung Nr. A 4.2)

- 1.4. Verkehrerschließung
Anregung zur Führung öffentliche Straße entlang Bahndamm in Anlehnung an frühere „Spessartstraße“;

Der Anregung wird nicht gefolgt.

widerspricht F-Plan und Landschaftsplan, Grünfläche bleibt geplant mit Fuß-/Radweg;
(Anlage 1, Anregung Nr. A 4.1)

- 1.5. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser
Anregung zur Qualifizierung der Festsetzungen zur Niederschlagswasserentsorgung, keine Einleitung von Niederschlagswasser ins Mischwassersystem

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bestandsgebiet, diverse Grundstückseigentümer, keine Neuerschließung, keine Flächenfestsetzung zur Niederschlagswasserrückhaltung möglich, Einzelvorhaben zu erwarten, Einzelverantwortung
(Anlage 1, Anregung Nr. B 2.1)

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Mrochen Tel. 5322	Unterschrift AL Dr.-Ing. habil. Lerm
--------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordneter VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	19.01.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Zwischenabwägungen wurden bereits zum 1. und 2. Entwurf beschlossen (DS0384/18, Beschluss-Nr. 2161-060(VI)18, sowie DS0066/19, Beschluss-Nr. 2575-070(VI)19), die Ergebnisse sind eingearbeitet und bedürfen keiner erneuten Prüfung und Beschlussfassung.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Mit der erneuten Zwischenabwägung und dem Beschluss zum 3. Entwurf und der öffentlichen Auslegung (DS0391/22) soll das Verfahren weitergeführt werden.

Begründung der Klimarelevanz:

Durch den Bebauungsplan werden neue Bodennutzungen vorbereitet. Damit ist der B-Plan klimarelevant, allerdings mit positiver Wirkung, da eine Innenentwicklung stattfindet.

Klima- und umweltrelevante Belange werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Eine Klimarelevanzprüfung wurde zum 3. Entwurf erstellt und liegt der DS0391/22 bei.

Anlagen:

DS0390/22 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)